

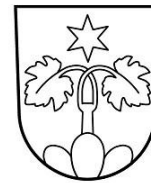


POLITISCHE GEMEINDE
WARTAU

Einbürgerungsrat

Poststrasse 51
9478 Azmoos
Tel. 058 228 20 59
kanzlei@wartau.ch

WIE WERDE ICH WARTAUER/IN?



INFORMATIONEN ZUR ORDENTLICHEN EINBÜRGERUNG



1. Besondere Einbürgerung Schweizer/innen mit Kantonsbürgerrecht

Voraussetzung	• Schweizer/innen, die bereits Bürger/in des Kantons St. Gallen sind • fünf Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wartau (nach Art. 105 Kantonsverfassung)
Einbürgerungsentscheid	• der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Wartau
Gebühren	• Gemeinde: Fr. 200.00 je Gesuch

2. Besondere Einbürgerung Schweizer/innen ohne Kantonsbürgerrecht

Voraussetzung	• Schweizer/innen • fünf Jahre Wohnsitz in der Politischen Gemeinde Wartau (nach Art. 105 Kantonsverfassung)
Einbürgerungsentscheid	• der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Wartau • die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons
Gebühren	• Gemeinde: Fr. 200.00 je Gesuch • Kanton: Fr. 250.00 je Gesuch

3. Allgemeine Einbürgerung Schweizer/innen

Voraussetzung	• Schweizer/innen
Einbürgerungsentscheid	• der Einbürgerungsrat entscheidet über die Erteilung des Bürgerrechts der Gemeinde Wartau • öffentliche Auflage und amtliche Bekanntmachung • die Regierung des Kantons St. Gallen erteilt das Bürgerrecht des Kantons, sofern die gesuchstellende Person das Kantonsbürgerrecht noch nicht besitzt
Gebühren	• Gemeinde: Fr. 600.00 je Gesuch • Kanton: Fr. 250.00 je Gesuch



4. Beibehaltung der bisherigen Gemeindebürgerrechte

Kantonale Regelungen sehen teils vor, dass bei Erwerb eines anderen Schweizer Bürgerrechts das bisherige Bürgerrecht von Gesetzes wegen verloren geht. Verbindliche Auskünfte erteilen die Heimatgemeinde oder die entsprechende Aufsichtsbehörde.

5. Änderungen im Personenstand

Zivilstandsänderungen (Heirat, Scheidung, Verwitwung) oder Geburt eines Kindes sind während des Verfahrens unter Beilage der Zivilstandsurkunden umgehend der Gemeinderatskanzlei mitzuteilen.

Im Einbürgerungsverfahren werden Gebühren von Bund, Kanton und Gemeinde jeweils separat in Rechnung gestellt.

Die kommunalen Gebühren sind im Gebührentarif zum Einbürgerungsverfahren geregelt.

6. Gesetzliche Grundlagen

Die massgebenden Bestimmungen für das Einbürgerungsverfahren sind enthalten

- in der Kantonsverfassung (sGS [111.1](#); abgekürzt KV)
- im Gesetz und in der Verordnung über das St. Galler Bürgerrecht (sGS [121.1](#) und [121.11](#); abgekürzt BRG und BRV);
- im Gebührentarif für das Einbürgerungsverfahren der Politischen Gemeinde Wartau
- Kanton (sGS) <https://www.gesetzessammlung.sg.ch/app/de/systematic/search>
- Gemeinde <https://www.wartau.ch/gemeinde>